

Amtliche Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S.310) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom Datum 11.12.2008 folgende Satzung für die Stadt Husum erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Husum zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2 **Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 **Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spielgerätes. Halterin oder Halter ist die- oder derjenige, für deren oder dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und / oder Halter sind Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede und jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
 - c) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Herstellerin oder Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 **Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit Gewinnmöglichkeit** in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 Abs.1 genannten Orten

9 v. H.
der elektro-
nisch gezähl-
ten Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche
Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit**

beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das
Halten

- | | |
|---|------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im
Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | |
| bis zum 31.12.2001:..... | 100,00 DM |
| ab dem 01.01.2002:..... | 51,00 EUR |
| b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | |
| bis zum 31.12.2001:..... | 50,00 DM |
| ab dem 01.01.2002:..... | 25,00 EUR |
| c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit | |
| - Darstellung von Gewalttätigkeiten und / oder | |
| - Darstellung sexueller Handlungen und / oder | |
| - Kriegsspiel | |
| im Spielprogramm (Gewaltspiel) | |
| bis zum 31.12.2001:..... | 500,00 DM |
| ab dem 01.01.2002:..... | 255,00 EUR |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Aus-
tausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das
ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten
als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw.
anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder
eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne ein-
getauscht werden können.

Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer
Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für Besteuerungszeiträume für **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne
manipulationssicheres Zählwerk** gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je an-
gefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|---|------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne
des § 33 i der Gewerbeordnung | |
| bis zum 31.12.2001:..... | 250,00 DM |
| ab dem 01.01.2002:..... | 127,00 EUR |
| b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | |
| bis zum 31.12.2001:..... | 100,00 DM |
| ab dem 01.01.2002:..... | 51,00 EUR |

§ 6

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Halterin oder der Halter hat - vorbehaltlich des Absatzes 5 - bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit, abzugeben, in der sie oder er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss von der Halterin oder vom Halter bzw. ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Maßgeblicher Zeitraum - Steueranmeldezeitraum - , für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorausgegangene Kalendermonat. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gilt dies mit folgenden Modifikationen:
 - a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung (der elektronisch gezählten Bruttokasse)
 - b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung zugrunde zu legen.
 - c) bei sämtlichen Erklärungen ist lückenlos an die jeweils vorausgegangenen Auslesungen anzuschließen.

.Mit der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.
- (5) Für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2008 ist von den Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldnern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer, sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch nach den mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen.

Die oder der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihr oder ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Absätze 1 – 4 gelten hierfür entsprechend.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, die Halterin oder der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gemäß § 7 Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und 2 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Husum sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Kämmereramtes der Stadt Husum zu erfolgen.

Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichten und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Humsum zulässig:
- a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die die Halterin oder der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i. V. m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1997 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Spielgerätesteuern vom 25.05.1989, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Husum zur Anpassung an den Euro (Euroanpassungssatzung) vom 18.10.2001. Für die Zeit der Rückwirkung dieser Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Husum, den 12.12.2008

gez. Lothar Pletowski
Stellv. Bürgermeister